

VII.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 4. Juni 1830.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute zusammen berufen, um Ihre — dem im letzten Convente geäußerten Wunsche gemäß — Veranlassung zu geben, über einige ausgelegte Gegenstände Sich zu erklären; indem Er Sie daher hiezuhin auffordert, bemerkt Er noch in Betreff der Nachtwachen auf die dieser Angelegenheit halber von der Ehrliebenden Bürgerschaft im letzten Convente abgegebene Erklärung, daß Er den fraglichen Gegenstand nunmehr als erledigt ansieht und Er den von der Ehrliebenden Bürgerschaft zu erwählenden Mitgliedern der Deputation Seine Commissarien beifügen, auch die vorstädtischen Mitglieder der Deputation demnächst designiren wird.

Die Ehrliebende Bürgerschaft aber wolle Ihre Berathungen nunmehr unter dem Schutze des Höchsten beginnen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Zufolge des heutigen Vortrags Eines Hochweisen Rathes siehet die Eöbliche Bürgerschaft den Gegenstand wegen der

Nachtwachen

nummehr, bis auf die Ernennung der Deputirten aus den verschiedenen Districten, für erledigt an; Sie bewilligt mithin auch Ihrerseits die für das zweite halbe Jahr erforderlichen Kosten von 4000 Rthlr. und deren Auszahlung aus der General-Casse.

Betreff der im letzten Bürger-Convente in Vortrag gekommenen Gegenstände, als:

I. Deichschäden,

giebt eine Eöbliche Bürgerschaft Ihre im letzten Convente ausgesetzte Erklärung darüber dahin ab, daß über den einen Deputations-Auftrag in soweit, ob und welchergestalt durch von Staatswegen zu treffende Vorkehrungen und Anstalten besorgliche Wasserschäden abgewendet werden könnten, zu berathen und zu berichten, bereits seit zwei Jahren ein Einverständniß obgewaltet habe, wie Ein Hochweiser Rath es sich damals gefallen lassen wollte, daß in den dieserhalb bereits eingeleiteten Berathungen fortgefahren werde, so daß es nur an der Zusammenberufung der Deputation gelegen; in dem über diesen Theil des Commissorii ein völliges Einverständniß vorhanden ist, ersucht Sie Einen Hochweisen Rath dringend, diese Berathungen nummehr baldigst befördern zu wollen, über deren Resultate Sie von Zeit zu Zeit den Berichten entgegen siehet, da alles nicht auf einmal berathen, beschloffen und zur Ausführung gebracht werden kann.

Der Bürgerschaft ausgesprochenes Verlangen und Antrag befaßte aber außer dem Einverständnen, eine erweiterte Bestimmung des Wirkungskreises der gemeinschaftlichen Deich-Deputation, nämlich daß solche nicht bloß für eine temporaire, berathende, sondern für eine bleibende, zugleich verwaltende und ausführende Deputation erachtet werde, welche das Deichwesen, sammt den zu treffenden Vorkehrungen zu Abwendung oder Verminderung von Wasserschäden, mit unter ihre Aufsicht nehme, und darauf zu achten habe, daß Einrichtungen und Anstalten zeitig so getroffen und erhalten, die benöthigte Beihülfe aus der Staats-Casse so verwandt werde, wie auf deren Berichte von Rath und Bürgerschaft beschloffen werden wird.

Es handelt sich hier nicht ausschließlich bloß

a. von der Beschützung der Landbewohner und der Landcultur für besorgliche Wasserschäden, sondern eben so wesentlich

b. von

g der Bürgerschaft

- b. von der Abwendung großer Gefahr von der Alt- und Neustadt und den Vorstädten, so wie
- c. von vorsorglichen Anstalten zu Verhütung, mindestens Verminderung, einer Unterbrechung der Communicationen auf den großen, nach dem Oberland führenden Heerstraßen, indem wir sonst leicht Gefahr laufen, an einem Hauptzweig unsers Bestehens, dem Export der Handelsartikel zur Frachtfuhr nach dem Auslande, empfindlich beeinträchtigt zu werden, welcher Handel sich wohl theilweise von hier entfernen könnte, bei welchem allen auch noch die gemeinschaftliche Verwaltung und Verwendung der aus der Staats-Casse zu bewilligenden Beihilfe in Frage kommt.

Unter diesen verschiedenen Berücksichtigungen hält Eine löbliche Bürgerschaft es für unumgänglich nothwendig, daß eine Einheit in den Systemen und ineinandergreifender Maaßregeln in den Verwaltungen, mittelst einer und derselben Deputation statt finde, da, bei einer Verschiedenheit der Behörden, nachtheilige Conflictte leicht möglich.

Eine löbliche Bürgerschaft erklärt Sich daher unumwunden dahin, wie Sie fortan keine Geldmittel weiter aus der Staats-Casse für das Gebiet und Deich-Anordnungen bewilligen und deren Verwendung gestatten wird, die Chausseen betreffende Einrichtungen und Anstalten etwa abgerechnet, falls nicht über beregte, durch eine gemeinschaftliche Deich-Deputation für Stadt und Land zu führende Verwaltung, Aufsicht und Ausführung desjenigen durch Rath und Bürgerschaft dieserhalb zu Beschließenden und zu Bewilligenden, ein Einverständnis mit dem Hochweisen Rath zu erlangen wäre, bei welcher Deputation die in dem Geschäftskreis derselben etwa vorkommenden Handlungen Obrigkeitlicher Auctorität, so wie reine Polizeiliche Anordnungen von den Mitgliedern des Senats bei derselben, von Obrigkeitwegen ausgehen und ausgeübt werden können.

Die Bürgerschaft sucht hierbei nur das allgemeine Beste für Stadt und Land, wobei für einzelne Mitglieder des Senats eine Erleichterung herbeizuführen, welche auch bei dem besten unverkannnten Willen, in Zeiten der Gefahr, nicht aller Orten zugleich gegenwärtig seyn, daselbst an Ort und Stelle die erforderlichen Anordnungen treffen können, die bei manchen obliegenden, selbst in der Verantwortlichkeit, eine Unterstützung in den Deputations-Mitgliedern finden werden, um Maaßregeln, so wie solche vorsorglich unter sich gemeinschaftlich berathen und beschloffen worden, zur Ausführung kommen zu lassen, so darüber, wie über beliebte Vorkehrungen, mit die Aufsicht zu führen.

Wegen eines allgemeinen Deich-Verbandes und Deich-Casse ersucht Eine löbliche Bürgerschaft diese Gegenstände nicht außer Acht zu lassen, auf solche bei geförderten Vorarbeiten, so bald es irgend thunlich, zurückzukommen, und solche zu den gemeinschaftlichen Deputations-Berathungen gelangen zu lassen.

Für die gefällige Anzeige, wie weit derzeit die Arbeiten zu Herstellung der in den verschiedenen Dorf-Commünen sich ereigneten Deichbrüche gediehen, bezeugt Sie Ihren verbindlichen Dank und schließt Sich gerne der ausgesprochenen Aussicht an, daß der Schuß des Gebietes vor dem kommenden Winter wieder hergestellt seyn werde, um keinen Besorgnissen Raum zu geben.

II. Umlegung des Deichs bei Hastedt.

Obgleich bei dem am 19. März d. J. gemachten Antrage der zu erhöhenden und zu verstärkenden Chaussee, statt vollkommener Herstellung der gebrochenen oder beschädigten Deiche, nichts von einer noch unerörtet gebliebenen Entschädigung vorgekommen, will Eine löbliche Bürgerschaft, in Berücksichtigung der dafür sprechenden Billigkeitsgründe, auch der Seite 117 angezeigten Erbietungen der Bauerschaft, auf den desfalligen Antrag eines Hochweisen Rathes dahin eingehen, um solcher Hasteder Bauerschaft zu dem angeregten Zwecke 1500 Rthlr. aus der Staats-Casse zu eigener Verwendung unter den Seite 118 vorgeschlagenen Modificationen zu bewilligen, jedoch unter der beizufügenden Bedingung, daß die gedachte Bauerschaft, nebst den in dem Berichte Seite 67 proponirten Verpflichtungen, auch diejenige anerkenne, die zu künftiger Unterhaltung und Beschützung der erhöhten Chaussee und deren Abschrägung erforderliche Sand und Kleyerde unentgeltlich jederzeit hergeben und herbeischaffen zu wollen, so wie dieses mit der Wegbau-Deputation näher zu concertiren seyn wird, wohin Eine löbliche Bürgerschaft zugleich das Weitere zur Controlle Erforderliche verweist.

Diese Geldbewilligung wird übrigens zu keinerlei Folgerungen in Zukunft zum Nachtheil der Staats-Casse gereichen dürfen.

III. Kranken-Casse für fremde Dienstboten und Gesellen,

genehmigt Sie das im letzten Convent vorgeschlagene Regulativ wegen einer Kranken-Casse für Dienstboten, für die Dauer von zwei Jahr, jedoch unter folgenden Modificationen und Bestimmungen:

Zu Art. V., daß die zu erhebenden Beiträge separat verwaltet, der etwaige Ueberschuß zu einem nach und nach sich bildenden Reservefond aufbewahrt werde, wobei die Anstalt zu verpflichten, um falls Sie mit den Beiträgen nicht auskommen sollte, davon sofort an Rath und Bürgerschaft zu deren ferneren Bestimmung die Anzeige zu machen.

Zu Art. VIII. kann Sie den Passus, wegen Zuziehung einer schlechten Krankheit, nicht genehmigen; Sie trägt daher an, wie solcher in dem Regulativ gänzlich übergangen werde.

Ferner

Ferner wird dem Abschnitt:

„In dem ersten Fall“ bis „seiner annehmen“

beizufügen seyn: falls derselbe nicht selbst die Zahlung zu leisten im Stande wäre.

Dem Art. XIII. werde wegen der Ausfertigung der Gesindebücher beizufügen seyn: daß dabei mit möglichst schneller Abfertigung und angemessener Behandlung verfahren, jedenfalls diese Ausfertigungen unentgeltlich geschehen sollen.

Wegen

Kranken-Casse für Gesellen

pflichtet Eine löbliche Bürgerschaft der Ansicht bei, wie von der Einrichtung einer allgemeinen Kranken-Casse für alle Gewerke zu abstrahiren sey, es sich inzwischen empfehle, diejenigen, welche dahin ihren Wunsch aussprechen sollten, in eine gemeinschaftliche Kranken-Casse zu vereinigen; Sie ersucht daher die Inspection und Administration, nach vorab vorgenommenen Anfragen und Aufforderungen der verschiedenen Gewerke, fernere Vorschläge zu den desfalligen näheren Einrichtungen zu entwerfen und an Rath und Bürgerschaft zu fernerer desfalligen Erklärung mitzutheilen.

IV. Surrogationen.

Bei der Wahl des sehr verdienten bisherigen Aeltermann Herrn Wilhelm August Friße zum Mitgliede Eines Hochweisen Rathes, hat Eine löbliche Bürgerschaft an dessen Stelle zu verschiedenen gemeinschaftlichen Deputationen, unter Bezeigung Ihres besten Dankes für desselben in mannigfachen bürgerlichen Angelegenheiten und Verwaltungen stets mit dem regsten Eifer und den redlichsten Absichten zu Beförderung des Staatswohles beizutragen, bethätigten großen Bemühungen, wieder erwählt:

a. Zu der Anstalt des Bremerhavens:

Herrn Aeltermann Everh. Delius;

b. bei dem Tilgungsfond:

Herrn Aeltermann Herm. Heinr. Bolte;

c. bei der Verwaltung der Fonds der Hauptschule:

Herrn Aeltermann Engelb. Wilhelmi; ferner

d. bei der Verwaltung des Krankenhauses und Johannis-Klosters:

statt des abgegangenen Herrn Tilman Glonstein, für dessen Bemühungen Sie Ihren Dank bezeugt,

Herrn Engelbert Walte;

e. bei dem Deichwesen,

statt des Herrn Dr. Murtfeld und Herrn Hinrich Plump, welche um ihre Entlassung nachgesucht, unter gleicher Dankbezeugung:

Herrn Dr. F. A. Schild und

Herrn Friedr. Wilhelm Preuß;

f. bei den Nachtwachen

hat Sie bei desfalls nunmehr vorhandenem Einverständniß nach den verschiedenen Districten erwählt:

1.) Aus dem Ost-District:

außer dem dabei verbliebenen

Herrn Aeltermann Barkhausen,

den Herrn Dr. Wilh. Bredenkamp,

den Herrn Anton Gloystein,

den Herrn Joh. Hinr. Kruse.

2.) Aus dem West-District:

Herrn Aeltermann Kuleman Meier,

Herrn Tilman Gloystein,

Herrn E. V. Kompff,

Herrn J. G. Lohmann.

3.) Aus dem District der Neustadt:

Herrn Aeltermann Hagendorff,

Herrn Thomas Achelis,

Herrn Elard Hoffschläger,

Herrn Friedr. W. A. Preuß.

Des Himmels fernere Segnungen erbittet Eine löbliche Bürgerschaft schließlich für die Erhaltung und das Gedeihen des Staatswohls.

Schluss

Schluß : Antwort des Senats.

Mit Rücksicht auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bewilligt auch der Senat nunmehr die für die Unterhaltung des Nachtwachenwesens in dem letzten Semester des laufenden Jahres erforderlichen Kosten und deren Auszahlung aus der Generalcasse.

Soviel sodann die Berathung etwaniger Maaßregeln zu Verhütung von Waffenschäden anlangt, wird der Senat nicht entstehen, Seinen Commissarien deren thunlichste Förderung zu empfehlen, indem Er Seine fernere Erklärung über die bei dieser Gelegenheit außerdem angeknüpften weiteren Wünsche und Anträge der Ehrliebenden Bürgerschaft für heute aussetzt.

Seinen Antrag wegen einer der Dorfschaft Hastedt zu Umliegung des Deiches zu leistenden Beihülfe aus der Staatscasse findet der Senat durch den erfolgten Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt, und genehmigt die Uebertragung der von Ihm vorgeschlagenen Controlle bei der Auszahlung an die Wegbau-Deputation.

Seine Erklärung über den Bericht wegen einer zu errichtenden Kranken-Casse für Dienstboten einer anderen Gelegenheit vorbehaltend, bestätigt endlich der Senat die heute vorgeschlagenen Surrogationen bei verschiedenen gemeinschaftlichen Deputationen, sowie die Wahl der von der Ehrliebenden Bürgerschaft designirten Mitglieder der Deputation bei den Nachtwachen, welchen Er Seine Commissarien und die Deputirten der Vorstädte beizufügen baldigst Veranlassung nehmen wird, und entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für das Wohl unseres Freistaats.

Einleitung

Die vorliegende Schrift ist eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in Deutschland von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Sie ist in drei Theile getheilt: I. Die Aufklärung, II. Die Romantik, III. Die Gegenwart.

Der erste Theil behandelt die Aufklärung, die zweite Theil die Romantik, die dritte Theil die Gegenwart. Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft.

Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft. Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft.

Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft. Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft.

Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft. Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft.

Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft. Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft.

Bü

Dr
lage,
beingen

einen

den an
schieden
drüsen
gesehen
folgt re
gewinn.

Chouf